

H. 101, 17.

4

Yb
356

I. N. F.

FUNDATION

Der Liebes-Steuer/

Vor Wittben und Wäysen derer Schul-
und Kirchen-Diener in der Inspection

Freyberg/

Und die darüber abgefassete und bewilligte

LEGES

sambt

gnädigster Confirmation,

zu Dienst

der gesambten Mitglieder in Druck

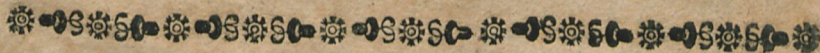
befördert

von

Christian Behmann/ D.

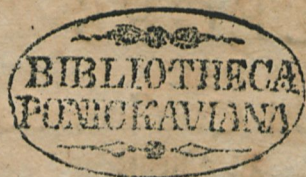
Superint.

Anno 1702.



J. K. B. E. R. G. /

Gedruckt bey Elias Nicolaus Kubfus.





Im Nahmen Jesu!



Nachdem es die natürliche Pflicht und
Christliche Schuldigkeit erfordert / daß ein jeglicher
Vater vor die Seinige / auf dem Fall seines Todtes /
möglichste Sorge trage / gleichwohl offenbar / daß de-
rer Kirchen- und Schul-Diener Unterhalt / bey izi-
gen lieblosen Zeiten / so geringe und schmachl abgetheil-
et / daß sie sich kaum im Leben ehrlich hinfristen kön-
nen / theils auch kümmerlich behelffen müssen / denen ibrigen aber nach
dem Todte das wenigste lassen können / und dahero ihre Wittben und
Waisen vielmahl grosse Noth leiden müssen / Als haben die Schul-
Bediente der Inspection Frenberg vorlangst gewünnschet / auch deshalb
Anregung gethan / daß / gleichwie vor die Priester-Wittben und Wai-
sen vor langen Zeiten geschehen / nach dem löblichen Exempel anderer
Inspectionen / auch vor die ibrige dergleichen Verfassung aufgerichtet
werden möchte / daraus sie nach derer Väter Todt in ihrem Armuth ei-
nigen Trost und Unterhalt genieffen möchten. Es ist aber durch
des Allerhöchsten Gnade / dieses Christliche Vorhaben / nach deshalb
unterschiedlich gepflogener Überlegung und Vernehmung / am 31. Mar-
tii des verwichenen 1700ten Jahres / in Gegenwart einer guten Anzahl
derer Herren Schul-Collegen aus denen Städten und Schul-Dienern
auff dem Lande dieser Inspection , wie auch Deutschen Schulmeisters
und derer Glöckner bey hiesiger Stadt Frenberg / so weit gebracht wor-
den / daß eine gewisse Verordnung gemacht / vor gut befunden / bewilli-

get und angenommen / auch daß E. hochlöbl. Ober-Consistorii hohe
Confirmation darüber unterthänigst gesucht und damit das ganze
Werk auff einen beständigen Grund gestellet werde / geschlossen wor-
den / der gänzlichen Hoffnung / wie solches ein ganz löbliches Absehen
hat / und zu besserer Versorgung der armen Schul- und anderer geistlicher
Wittben und Wäysen gemeynet / also werde sich ein jeglicher / der in
solchen Kirchen- und Schul-Diensten hiesiger Inspection stehet / und
seiner Schuldigkeit gegen Wittben und Wäysen nicht vergessen will /
willig und beförderlich dazu erweisen. Der getreue Gott / der ein
Vater ist der Wäysen und Richter der Wittben / segne dieses Vorhaben /
und lasse es zu sonderlichen Trost derer selbst jederzeit ge-
deihen / umb Christi willen !

℞ (o) ℞

℞

J. N. J !

**Verfassung eines Wittben- und Waisen- Erarii
unter denen Kirchen- und Schul- Dienern (auffer der
Priesterschafft) in der Freybergischen
Inspection,**

Cap I.

Von denen Verwandten dieses Erarii.

1. Alle Schul-Collegen in denen Städten/deutsche Schulmeister/Glöckner und Organisten in der Stadt Freyberg/Schul-Diener und Kirchner auff dem Lande / welche von E. hochlöbl. Ober- Consistorio die Confirmation erlanget (ausgenommen die Herren Schul-Collegen an dem Gymnasio zu Freyberg/welche schon bey dem Priester- Erario mit halten) sollen in diese Fraternität aufgenommen werden / und die in Zukunft solche Dienste verwalten / schuldig seyn / sich dar- ein zu begeben / Sie mögen sich verheyrathet haben oder nicht.
2. Ein jeder soll bey Ueberreichung der gn. Confirmation denen Legibys unterschreiben / und dem Erario 12. gl. zum Antritt erlegen.
3. Wird einer aus der Inspection anderweit befördert / und will ein membrum bleiben / so stehet es ihm frey / jedoch soll er sich deshalber bey dem Superintendenten melden / und einen aus der Fraternität substituiren / der an seiner statt jedesmahl gleich andern entrichte / was er zu geben schuldig.

Cap. II.

Von der Administration dieses Erarii.

1. Der Superintendent hat die Inspection und Direction dieser Verfassung / welcher auch die vorfallende zweiffelhafte Dinge untersucht und ohne Verstattung einiger Weitläufftigkeit / erörtert / oder / bedürffenden Falls / zu E. hochlöbl. Ober- Consistorii Erkenntnis stellet.

2. Zweene Seniores werden von ihm benennet / aus jedem Creiß einer / welche auf das Ararium mit Acht haben / und deßhalber / wenn es nöthig / in Conventu zugegen seyn.
3. Ingleichen werden von Ihm drey Præfecti, einer in der Metropoli, und dann aus jedem Creiß einer / aus denen Verwandten dieses Ararii erwehlet / welche die Gelder einnehmen und auszahlen / die Rechnung führen / und deßhalber jedesmahl in Conventu zugegen seyn.
4. Alle Jahre werden auf der Superintendentur 2. Conventus gehalten / der erste Dienstags nach Reminiscere, der andere Dienstags nach Michaëlis, da die Seniores und Præfecti zusammen kommen / alle Einnahm- und Ausgabe berechnen / die Bittben befriedigen / andere Nothdurfft des Ararii beobachten / und so etwas zweiffelhaftig wird / dem Superintendenten zur Erörterung vortragen.
5. Zur Verwahrung des Geldes / Schriften und anderer hierzu gehöriger Sachen / wird ein Kasten mit drey Schlössern angeschaffet / und auf der Superintendentur beygesetzt / worzu jeder Præfectus einen Schlüssel hat / daß keiner den andern denselben eröffnen kan.
6. Nebst dem Fundations-Buch / darinnen die Leges geschrieben / und von jeglichen membro unterschrieben seyn / soll ein Rechnungs-Buch / darinnen die Rechnungen von Jahr zu Jahr enthalten / und ein Protocol, darinnen an einem jeglichen Convent, was vorgegangen / registrirret ist / gehalten und fleißig continuiert werden.
7. Damit es aber denen Senioribus und Præfectis nicht zu schwehr werde / so werden alle 3. Jahre vom Superintendenten andere erwehlet ; zur Zehrung aber wird ihnen in jedem Conventu zusammen 1. Thlr. passiret / und was etwa auf Papier und andere Nothdurfft aufgegangen / aus dem Arario gezahlet / auch wird dem / der die Rechnung führet und einträgt / etwas zur Ergösligkeit gegönnet.

Cap. III.

Cap. III.
Von dem Beytrag in das Ararium.

1. Zur Foundation und ersten Stiftung hat ein jeder 6. gl. bezahlet/ wer aber künfftig in diese Fraternitat gelanget / entrichtet 12. gl. zum Antritt.
2. Quartaliter giebt jedes membrum 1. gl. und also des Jahrs 4. gl. dem Arario zu berechnen / wovon die Seniores und Praefecti befreuet seyn.
3. So oft einer von der Fraternitat todes verfabret / bezahlet jedes membrum vor dessen Wittbe 6. gl. und wird darüber von dem Praefecto desselben Creißes qvittiret.
4. Hierzu werden jedesmahl/ auf gnädigste Concession E. Hochlöbl. Ober-Consistorii, zweene Groschen aus denen Haupt- und Filial-Kirchen genommen/und unter denen Allmosen verrechnet.
5. Wenn das Vermögen des Ararii so weit anwächst / daß etwas auff Zinse ausgethan werden kan/ so werden die Zinse zur Übertragung der Fraternitat mit angewendet.
6. Damit aber die Wittben ihrer Befriedigung desto gewisser seyn mögen / so sollen die Praefecti dahin bedacht seyn / daß jedesmahl so viel/ als nöthig/ in Cassa sey/ womit die Auszahlung im nechsten Convent geschehen könne.

Cap. IV.
Von Anwendung des Ararii.

1. Nach ereigneten Todesfall eines membri, werden der Wittbe und Kinder (vorjago/ biß nach befinden mit der Zeit die Summa erhöhet werden kan) ein- vor alle mahl zwanzig Rhlr. ausgezahlet.
2. Wozu sie sich selbst aus der Fraternitat einen Curatorem erwehlet/ welcher in ihrem und der Kinder Nahmen qvittiret.

3. Dafern

3. Daferne auch weder Wittben noch Kinder verhanden / so wird doch die gemeldte Summa denen rechtmäßigen nächsten Erben abgefólgert / es hätte denn der Verstorbene solche dem Erario ordentlich legiert und vermachtet.
4. Es wird aber diese Summa in gleiche Theile eingetheilt / und bekommt die Wittbe ein Kindes-Theil / es wäre denn / daß eines und des andern Nothdurfft eine andere Abtheilung erforderete / welche der Superintendentens nach befinden und besten Gewissen zu machen wissen wird / damit keinem unrecht geschehe.
5. Auff dieses Geld wird kein Arrest verstattet / noch andere prætenzion angenommen.
6. Damit auch denen Anverwandten dieses Erarii bey mehrern Todesfällen die Last nicht zu schwer werde / sollen in einem Jahr mehr nicht / als 4. Wittben befriediget / und hierzu der Beytrag gefordert / daferne aber derselben mehr würden / die übrige ins folgende Jahr gespartet werden.

Cap. V.
Von der Schuldigkeit der Membrorum
 gegen einander.

1. Wie die Verwandten dieses Erarii in ihrem Leben sich gegen einander liebreich / dienst- und friedfertig bezeigen / und einer des andern bestes massen befördert :
2. Also beehren Sie einander im Todte / daferne es die Wittben und Angehörige verlangen / und erscheinen / auf des Superintendenten Verordnung / bey dem Begräbniß / ohne alle derer Wittben und Wäyßen Beschwehrung / also daß die in denen Städten einander zu Grabe begleiten / in gleichen die auf dem Lande / so viel jedesmahl dazu bestimmet sind.

3. In Krankheiten nehmen sie die Sublevation des Patienten / so viel ihres eigenen Amts halber geschehen kan / über sich / helfen auch wehrender vacanz das Amt nach der Reihe bestellen.
4. Insonderheit lassen sie sich zur Curatel- und Vormundschaft derer Wittben und Unmündigen willig finden / in Betrachtung / daß die ihrigen dergleichen wiederumb bedürffen und zugewarten haben.
5. Wenn auch Gott einen vor andern gesegnet / wird er sich bescheiden / und zu seinem guten Andencken / auch zu Trost armer Wittben und Waisen dem Erario etwas vermachen / oder da einer auf eine andere Weise desselben Aufnahme befördern kan / solches nicht unterlassen.

Cap. VI.

Von Schwangsmitteln gegen die Säumige.

1. Damit die Leges eine nachdrückliche Krafft erlangen / sollen sie zur allergnädigsten Confirmation übergeben / auch von allen Anverwandten dieses Erarii, zu ihrer Verbindligkeit unterschrieben werden.
2. Denen Säumigen werden vor Abtragung der Kesse die Steuer-Zettel nicht unterschrieben.
3. Welche längere Frist erlangen / sollen sich auch zu dem Interesse mora verstehen.
4. Die Ungehorsame werden vom Superintendenten vor dem Convent gefordert / und zur Schuldigkeit angehalten / auch bedürffenden Falls E. hochlöbl. Ober-Consistorio denunciuret.
5. Sollte dennoch bey ereigneten Todes-Fall einer etwas schuldig bleiben / so wirds bey Befriedigung dessen Wittbe und Kinder abgeführt.



Des Allerdurchlauchtigsten /
Großmächtigsten Fürsten und
Herrn/Herrn Friedrich Au-
gusti / Königs in Pohlen/ Her-
zogens zu Sachsen/ Jülich/Cleve/
und Berg/auch Engern und Westphalen/ des heiligen
Römischen Reichs Erzmarschalles und Churfür-
stens/ Land-Gravens in Thüringen/ Marg-Gravens
zu Meissen / auch Ober- und Niederlausitz/ Burg-
Gravens zu Magdeburg / Befürsteten Gravens zu
Henneberg/Gravens zu der Marck / Ravensberg und
Barby/Herrns zum Ravenstein / 2c. Unsers aller-
gnädigsten Herrns 2c. Wir verordneten Præsi-
dent, Rätthe und Assesores in Obern-Consisto-
rio allhier / hiermit thun kund / daß Uns der Ehr-
würdige und Hochgelahrte Herr Christian Beh-
mann / der heiligen Schrift Doctor, auch Pfarrer
und Superintendens zu Freyberg/ diejenigen Le-
ges und Articul, welche die unter seine Inspection
gehörige Schul-Diener und Blöcker in Städten/
Glecken

Glecken und Dörffern / ihrer Wittben-Steuer halber /
unter sich auffgerichtet / zu Unserer Confirmation
fürtragen lassen. Wann wir dann dabey nichts be-
denckliches befunden ; die Interessenten auch also dar-
mit zufrieden : Als haben wir solche / nachdem
davon beym Obern- Consistorio vidimirte **Ab-**
schrift behalten worden / gebothener massen confirmi-
und bestätigtet ; Confirmiren und bestätigen auch
dieselbe hiermit in allen Puncten / Meinungen und
Inhalt / und wollen / daß selbigen gebührend nachge-
lebet und darwieder nicht gehandelt werden solle.
Abkründlich mit des Obern- Consistorii Insiegel
besiegelt / und geben zu Dresden / am 13. Februarii,
Anno 1702.



I. N. 7!

Nahmen derer Schul- und Kirchen-Die-
ner dieser Inspection, welche diese Fundation
willig angenommen und unterschrieben
haben.

Stadt Freyberg.

Johann Benjamin Herz / Schulmeister zu S. Petri.
Johann Arnold / Glöckner zu S. Petri.
Johann Wezius, Glöckner zu S. Nicolai.
Daniel Voigt / Glöckner zu S. Jacobi.
Andreas Kreyßig / Glöckner zu S. Johannis und Bartholomæi.

Über = Freiß.

Tuttendorff / Johann Ernst Gerhardt.
Cunradsdorff / Melchior Habmann.
Hilbersdorff / Johann Gottfried Habmann.
Krummenhennersdorff / August Marbach.
Bieberstein / Christian Heße.
Reinsberg / Paul Göpfert.
Dietmansdorff / Georg Colditz.
Möhorn / Gottfried Pabst.
Christian Schlicke / Substitut.

Herzogs

Hertzogswalda / Victorinus Berner.
Niederschöna / Christian Schubarth.
Naudorff / Johann Martin Ludewig.
Nieder-Bobritzsch / Christoph Haffe.
Ober-Bobritzsch / Christian Bernhardt.
Colmütz / Andreas Lohsa.
Dorffhayn / Heinrich Mende.
Prezschendorff / Johann Christian Zimmermann.
Burdhardsdorff / Jonas Klein.
Dietersbach / Christian Kittel.
Frauenstein / Christianus Leipoldt / Rector.
Gottfried Siegmund Nissche / Cantor.
Abraham Wolff / Glöckner.

Kleinhartmannsdorff.
Kleinhemmersdorff / Samuel Hayn.
Hermsdorff / Johann Christian Bernhardt.
Nasau / George Franke.
Clausnitz.
Cämmerwaldta / Friedrich Türsche.
Neuhaufen / Daniel Kempe.
Seiffen / Abraham Koch.
Sayda / Hans Jacob Bretzell / Rector Scholæ Sayd.
Christian Clausnizer / Cantor Saydæ.
Michael Walcke / Glöckner.

Pfaffroda / Johannes Mattha.
Halbach / Peter Desterreich.
Ober-Neu-Schönberg.
Dörreuthal / Gabriel Böfner.
Voigtsdorff / Christian Türsche.

Dorff

Dorff-Chemnitz / Gabriel Großer.
Zetha.
Helbisdorff / Andreas Hörnigk.
Mulda / Matthes Leder.
Lichtenberg / George Ernst Weinoldt.
Weigmannsdorff / Abraham Jüngling.
Weissenborn / Johann Colditz.
Bertholdsdorff / Christian Helmricht.

Nieder = Greiß.

Erbsdorff.

Brandt.

S. Michaël, Gregorius Zier.

Substitutus.

Langenau / Christian Reinhard Boëtius.

Gränitz / George Hoffmann.

Großhartmannsdorff / George Steinert.

Mittel-Sayda / Johann Michael Dvitz.

Forchheim / Michael Hauck.

Löppersdorff / Martin Fresser.

Großwaltersdorff / Michael Franke.

Eppendorff / Gottfried Schubert.

Kleinhartmannsdorff.

Galenz / Jacob Boek.

Oederan / Gottlob Vulturius, Rector Loci.

Nicolaus Haberland / Cantor Loci.

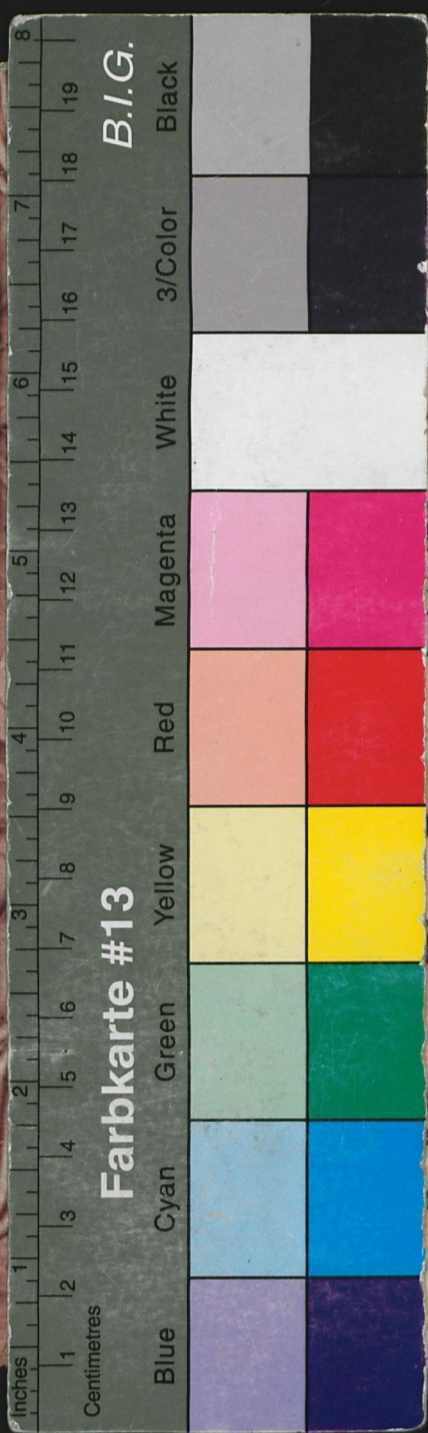
George Michael Graupner / Organist Loci.

Samuel Fiedler / Kirchner daselbst.

Franke

Franckenstein / Christian Mende.
 Kirchbach / Samuel Grösel.
 Bockendorff / Johann Helbig.
 Langenstrigis / Michael Grösel.
 Pappendorff / Gabriel Fresser.
 Ringenthal / Christian Ludewig.
 Haynichen.
 Greiffendorff / Johann Melchior Martini.
 Witzdorff / Johannes Märcker.
 Koswein / Johann Christoph Drabitus, Blöckner.
 Gleißberg / Johann Thiele.
 Marbach / Christian Teucher.
 Nossen / Christian Starck / Scholæ Mod. & Cantor.
 Paul Mehner / Org. & Collab. Scholæ.
 Siebenlehn / Christoph Borschdorff / Sch. Mod. & Cantor.
 Ober-Gruna / Gottfried Klödig.
 Groß-Schirma / Wolfgang Andreas Heimert.
 Langenhennersdorff / Christoph Fröber.
 Reichenbach / Johann Rudolph Drechsler.
 Kleinwaltersdorff / Johann Ernst Cademann.
 Klein-Schirma / Johann Heinrich.
 Ober-Schöna / Abraham Lange.
 Wegesahrt / Johann Christoph Schubert.

* * *



Yb
356

I. N. F.

CONFIRMATION

Leibes-Steuer/

an und Wänsen derer Schul-
en-Diener in der Inspection

Freiberg/

über abgefassete und bewilligte

LEGES

sambt
ster Confirmation,
zu Dienst

ambten Mitglieder in Druck
befördert
von

Han Lehmann/ D.

Superint.

Anno 1702.



Freiberg/

by Elias Nicolaus Kubfus.

